



WETTBEWERBSRECHT

Urteil des LG Essen zu „Brillenpartys“

Vor längerer Zeit haben wir bereits über sogenannte „Brillenpartys“ berichtet. In einem konkreten Fall aus NRW hatte die Veranstalterin einer solchen Party, ohne selbst Augenoptikerin zu sein, zu Brillengläsern beraten und eine Messung der Pupillendistanz vorgenommen. Dagegen war die Wettbewerbszentrale nach erfolgloser Abmahnung gerichtlich vorgegangen. Nun liegt in dieser Sache die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Essen vor (Urteil vom 06.03.2019, Az. 42 O 71/16 – noch nicht rechtskräftig).

Das Gericht hat der Beklagten untersagt, Verkaufsveranstaltungen für Korrektionsbrillen durchzuführen, bei denen Kaufinteressenten über Korrektionsgläser beraten werden, soweit diese Beratung

über rein modische Fragen hinausgeht. Denn eine weitergehende Beratung über Korrektionsgläser, also zum Beispiel zu optischen, funktionalen oder anatomischen Gesichtspunkten, sei, so die Richter in der Urteilsbegründung, wesentliche Tätigkeit des Augenoptikerhandwerks, die deshalb auch nur von einem – in die Handwerksrolle eingetragenen – Augenoptiker erbracht werden dürfe.

Das Gericht hat allerdings weiterhin die Auffassung vertreten, dass die Pupillendistanzmessung keine wesentliche Teiltätigkeit des Augenoptikerhandwerks darstelle, weil sie mit verhältnismäßig geringfügigem Aufwand und einfachen Mitteln erfolgen könne und sich außerdem auch in relativ kurzer Zeit erlernen lasse. Die Durchführung einer Messung der Pupillendistanz durch die Beklagte

hat das Landgericht Essen daher als zulässig eingestuft. Insoweit stellt sich die Frage, ob man diese Messung, die nur einen kleinen Teil einer sach- und fachgerechten Glaszentrierung ausmacht, wirklich gesondert so bewerten kann.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Über den Fortgang des Verfahrens werden wir zu gegebener Zeit wieder berichten.



Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg